



GZ: ABT13-56398/2024-132

Graz, am 05.05.2026

Ggst.: Windpark Stanglalm, Windpark Stanglalm GmbH, 8670
Krieglach, Massing 6, Abnahme - Kundmachung der öffentlichen
Auflage des Abnahmebescheides gemäß § 17 Abs 7 UVP-G 2000

**Kundmachung über die öffentliche Auflage des Abnahmebescheides der Steiermärkischen
Landesregierung vom 30.04.2026, GZ: ABT13-56398/2024-131,
gemäß § 17 Abs 7 UVP-G 2000**

Gemäß § 17 Abs 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000- UVP-G 2000 BGBl. Nr. 697/1993 idF
BGBl. I Nr. 35/2025 wird kundgemacht:

Mit Eingabe vom 02.02.2024 hat die Windpark Stanglalm GmbH, vertreten durch Wohlmuth
Rechtsanwalts GmbH & Co KG, die Fertigstellung des mit Bescheid vom 08.08.2019, GZ: ABT13-
11.10-392/2015-90 idF vom Erkenntnis des BVwG vom 19.02.2020, GZ: W118 2224390-1/14E
rechtskräftig genehmigten Vorhabens „Windpark Stanglalm“ unter gleichzeitigem Antrag auf
Genehmigung nachträglich geringfügiger Abweichungen gemäß § 20 UVP-G 2000 angezeigt.

Die geringfügigen Abweichungen umfassen folgende Änderungen:

- die Änderung der Anlagentypen der Windenergieanlagen,
- Leistungserhöhung,
- Änderung der Standortkoordinaten der WEA 11 und WEA 15 samt Änderung der zugehörigen
windparkinternen Verkabelung
- Änderungen in der Betriebsphase
- Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung
- Errichtung eines Batteriespeichersystems samt zugehöriger Verkabelung

In diesem Verfahren hat die Steiermärkische Landesregierung als zuständige UVP-Behörde nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens den Abnahmebescheid vom 30.04.2026, GZ: ABT13-56398/2024-131, erlassen und gleichzeitig die nachträgliche Genehmigung für die geringfügigen Abweichungen erteilt.

Der Abnahmebescheid liegt **von 06.05.2026 bis einschließlich 02.07.2026**

- beim **Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13** Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr und am Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr, sowie bei der
- **Gemeinde Stanz im Mürztal**, Stanz im Mürztal 61, 8653 Stanz im Mürztal
- **Marktgemeinde Sankt Barbara im Mürztal**, Stelzhamerstraße 7, 8662 Sankt Barbara im Mürztal
- **Stadtgemeinde Kindberg**, Hauptstraße 44, 8650 Kindberg,

während der jeweiligen Parteienverkehrszeiten zur **öffentlichen Einsichtnahme** auf.

Die Kundmachung und der Abnahmebescheid sind auch im Internet unter der Adresse www.umwelt.steiermark.at (Menüpunkte: *Umwelt und Recht / UVP - Umweltverträglichkeitsprüfung / UVP-Genehmigungsverfahren / Bruck/Mürzzuschlag – Windpark Stanglalm*“) abrufbar. Zudem wird die Kundmachung über die öffentliche Auflage des Abnahmebescheides auf der Amtstafel der UVP-Behörde sowie der Amtstafel der Gemeinden Stanz im Mürztal, Sankt Barbara im Mürztal und Stadtgemeinde Kindberg als Standortgemeinden angeschlagen.

Gemäß § 17 Abs 7 UVP-G 2000 gilt dieser Bescheid mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kundmachung auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 9 und 9a dieses Bundesgesetzes bzw. §§ 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb die Parteistellung verloren haben.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter-Stellvertreter i.V.

Mag. Andrea Schatzmayr
(elektronisch gefertigt)